

# **Revision Bau- und Zonenreglement**

Vergleichende Darstellung des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements vom 01.12.1996 und des Entwurfs der Bau- und Zonenreglements 2009

# Erläuterung der Anpassungen:

Gelöschte Inhalte: Muster
 Neue Inhalte: Muster

Stand: 17. Dezember 2009

#### Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 805 und Nr. 928 des Gemeinderates vom 18. Februar 1993 und 15. Mai 1996
- gestützt auf Art. 8 Ziff. 9 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

### Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1414 des Gemeinderates vom 17. Dezember 2009
- gestützt auf Art. 8 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

### A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Hinweis auf das PBG

§ 1	Träger der Planung
§ 2	Ziele und Grundsätze der Raumplanung
§ 3	Zuweisung der Aufgaben
§ 4	Raumplanungskommission
§ 5	Nutzungsplanungskommission
§ 6	Information und Mitwirkung der Bevölkerung

### A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Hinweis auf das PBG

Träger der Planung Ziele und Grundsätze der Raumplanung Zuweisung der Aufgaben Raumplanungskommission Nutzungsplanungskommission Information und Mitwirkung der Bevölkerung alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

### Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement regelt in Ergänzung des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

#### Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement enthält das kommunale Raumplanungs- und Baurecht und regelt in Ergänzung des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Naturund Landschaftsschutzgesetzes die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

redaktionelle Änderung

	II. Richtplanung	II. Richtplanung	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordne- tes Recht gestrichen
§ 7	Kantonaler Richtplan	§ 7 Kantonaler Richtplan	C
§ 8 § 9	Regionale Richtpläne	§ 8 Regionale Richtpläne	
§ 9	Kommunale Richtpläne	§ 9 Kommunale Richtpläne	
§ 10	Inhalt der Richtpläne	§ 10 Inhalt der Richtpläne	
§ 11	Verbindlichkeit der Richtpläne	§ 11 Verbindlichkeit der Richtpläne	
§ 12	Vorprüfung der Richtpläne	§ 12 Vorprüfung der Richtpläne	
§ 13	Verfahren für die Richtpläne	§ 13 Verfahren für die Richtpläne	
§ 14	Anpassung der Richtpläne	§ 14 Anpassung der Richtpläne	
§ 40	Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Er-	§ 40 Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Er-	
	schliessung)	<del>schliessung)</del>	
-	Art. 2	Art. 2	entfällt, im kantonalen Recht
	Kommunale Richtpläne	Kommunale Richtpläne	abschliessend geregelt
Der Ger	meinderat erlässt kommunale Richtpläne.	Der Gemeinderat erlässt kommunale Richtpläne.	
	III. Nutzungsplanung	III. Nutzungsplanung	
	1. Gemeinsame Bestimmungen	1. Gemeinsame Bestimmungen	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordne- tes Recht gestrichen
§ 15/16	Nutzungspläne und -vorschriften	§ 15/16 Nutzungspläne und -vorschriften	
§ 17	Zuständigkeit	§ 17 Zuständigkeit	
§ 18	Anordnungen des Regierungsrates	§ 18 Anordnungen des Regierungsrates	
§ 19	Vorprüfung	<del>§ 19 Vorprüfung</del>	
§ 20	Genehmigungspflicht	§ 20 Genehmigungspflicht	
§ 21	Veröffentlichung	<del>§ 21 Veröffentlichung</del>	
§ 22	Anpassung	<del>§ 22 Anpassung</del>	

	2. Bauziffern	2. Bauziffern	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29	Zweck und Anwendungsbereich Ausnützungsziffer Überbauungsziffer Baumassenziffer Grünflächenziffer Versiegelungsanteil Berechnungsweise	§ 23 Zweck und Anwendungsbereich § 24 Ausnützungsziffer § 25 Überbauungsziffer § 26 Baumassenziffer § 27 Grünflächenziffer § 28 Versiegelungsanteil § 29 Berechnungsweise	Ü
	Art. 3 Wohnanteil	A <del>rt. 2</del> <del>Wohnanteil</del>	
1 In der Kernzone und der Wohn- und Geschäftszone sind mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche als Wohnraum zu nutzen, in den Wohnzonen gemäss Art. 8 und 9 die Hälfte der Bruttogeschossfläche.		1In der Kernzone und der Wohn- und Geschäftszone sind mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche als Wohnraum zu nutzen, in den Wohnzonen gemäss Art. 8 und 9 die Hälfte der Bruttogeschossfläche.	Verzicht auf einen minimalen Wohnanteil
2Die Wohnanteilvorschriften finden Anwendung für alle Neubauten, neubauähnlichen Umbauten und Nutzungsänderungen.		2Die Wohnanteilvorschriften finden Anwendung für alle Neubauten, neubauähnlichen Umbauten und Nutzungsänderungen.	
die zur des Wo den Gä	Vohnnutzung werden auch Räume angerechnet, Wohnung gehören und der beruflichen Tätigkeit ohnungsbenützers dienen. Bei Hotelbauten werste- und Angestelltenzimmer samt Nebenräumen hnnutzung gerechnet.	3Zur Wohnnutzung werden auch Räume angerechnet, die zur Wohnung gehören und der beruflichen Tätigkeit des Wohnungsbenützers dienen. Bei Hotelbauten wer- den Gäste- und Angestelltenzimmer samt Nebenräumen zur Wohnnutzung gerechnet.	
	emeinderat kann Ausnahmen von den Wohnan- chriften bewilligen, insbesondere:	3Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Wohnan- teilvorschriften bewilligen, insbesondere:	
	nn die Benutzung von vorhandenem Wohnraum blge seiner Lage gesundheitsgefährdend ist;	a) wenn die Benutzung von vorhandenem Wohnraum zufolge seiner Lage gesundheitsgefährdend ist;	

- b) zur Vermeidung unzumutbarer Härten, insbesondere wenn für die Weiterführung eines Betriebes im bisherigen Gebäude zusätzliche Nutzflächen benötigt werden;
- wenn an der Nutzung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht;
- d) im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen.

### Art. 3bis

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer<sup>1</sup>
Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) beträgt 1.0.

- b) zur Vermeidung unzumutbarer Härten, insbesondere wenn für die Weiterführung eines Betriebes im bisherigen Gebäude zusätzliche Nutzflächen benötigt werden;
- c) wenn an der Nutzung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht:
- d) im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen.

#### Art. 2

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) vom 27.11.2001 beträgt 1.0.

Verweis auf PBV muss stehen bleiben; PBV verlangt Festlegung des B-Faktors

# Art. 3 Störintensität

1 Als nicht störende Nutzungen gelten in Wohnzonen passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

- 2 Als mässig störend gelten Nutzungen mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.
- 3 Betriebe, die ein hohes Mass an zonenfremdem Verkehr verursachen, sowie alle anderen Nutzungen gelten als stark störend.

neu eingefügt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 \*

Ш

ursprüngliche Wohn- und Ge-

Zentrumszone Z 0.9

<mark>22</mark>

Ш

**Uferschutzzone** 

Ш

w) Uferzone

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
x) Kommunale Naturschutzzone III y) Landschaftsschutzzone -	Kommunale Naturschutzzone III 23 Landschaftsschutzzone - 24	
z) Riedschutzzone -	Riedschutzzone - 25 Gefahrenhinweiszone - 26	
2In lärmvorbelasteten Gebieten wird von der ES II zur ES III gemäss Zonenplan aufgestuft.	2In lärmvorbelasteten Gebieten wird im Zonenplan von der ES II zur ES III gemäss Zonenplan aufgestuft.	Auf Absatz kann verzichtet werden, weil keine lärmvorbelasteten Gebiete vorhanden sind
3 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1 : 4000 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist. Der im Anhang verkleinerte Zonenplan hat orientierenden Charakter.  2 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1 : 2500 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist. Der im Anhang verkleinerte Zonenplan hat orientierenden Charakter.		Costoto vomandon dina
Art. 5 Etappierung der Bauzonen	Art. 5 Erschliessungsetappierung	Verzicht auf Erschliessungsetap- pierung, Ersatz durch Gestal- tungsplanpflicht mit spezifischen Zielsetzungen
1 Die Bauzonen werden im Sinne von § 42 PBG in zwe Bauetappen eingeteilt.	1 Die Bauzonen werden im Sinne von §43 PBG in zwei Bauetappen eingeteilt.	<b>C</b>
2Grössere, zusammenhängende, unüberbaute und nicht erschlossene Gebiete sind in der Regel in die Bazone der zweiten Etappe einzuteilen.	2Grössere, zusammenhängende, unüberbaute und nicht erschlossene Gebiete sind in der Regel in die Bauzone der zweiten Etappe einzuteilen.	-
3Der Gemeinderat teilt die Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn einzweckmässige Erschliessung sichergestellt ist und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Gemeinderat kann die Zuteilung in die erste Etappe von der Aufstellung eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes abhängig machen.	3Der Gemeinderat teilt die Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt ist und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Gemeinderat kann die Zuteilung in die erste Etappe von der Aufstellung eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes abhängig machen.	

# II. ZONENVORSCHRIFTEN Bauzonen

#### Bauzonen

#### Art. 6 Kernzone<sup>1</sup>

1 Die Kernzone ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Dorfzentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2Die Ausnützungsziffer beträgt 1,3, wovon höchstens 0,9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnützungsziffer durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Dabei kommt der Ausnützungsziffer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Funktion eines Richtwertes zu. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die Einhaltung der Ausnützungsziffer überschlagsmässig nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.

3 Ausser in den Randgebieten der Kernzone darf das Erdgeschoss nicht zum Wohnen, sondern nur für Nutzungen vorgesehen werden, die der Zentrumsbildung im Sinn von Abs. 1 dienen.

4Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7000 m2 ist ein Bebauungsplan, bei einer Fläche von mind. 3000 m2 ein Gestaltungsplan erforderlich. In ihnen sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhal-

# Art. 5 Zentrumszone Z 1.3

1 Die Zentrumszone Z 1.3 ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Zentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 In der Zentrumszone Z 1.3 hat das Erdgeschoss der gewerblichen Nutzung zu dienen. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.

neue Zonenbezeichnung

Definition der gewerblichen Nutzung ergänzt

3 Die maximal zulässige Ausnützungsziffer beträgt 1.3, wovon höchstens 0.9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnützungsziffer überschritten und/oder durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die konkret geplante Ausnützungsziffer nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.

4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7000 m2, ist ein Bebauungsplan, bei einer Fläche von mind. 3000 m2 ein Gestaltungsplan erforderlich. Darin sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten. redaktionelle Änderung

Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht bei Arealen über 3000 m2 Gestaltungsplanpflicht wird in Art. 29 definiert

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 \*

ten, die für eine geordnete Entwicklung der Kernzone nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

5 Gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG kann die Vorlage eines Gestaltungsplanes verlangt werden.

6 Das innerhalb der Kernzone ausgeschiedene Ortskerngebiet dient dem Aufbau eines attraktiven Dorfzentrums im Rahmen eines Richtplanes. Die Gemeinde schafft die nötigen Grundlagen und fördert die Realisierung. die für eine geordnete Entwicklung der Zentrumszone Z 1.3 nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

5Gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG kann die Vorlage eines Gestaltungsplanes verlangt werden.

6Das innerhalb der Kernzone ausgeschiedene Ortskerngebiet dient dem Aufbau eines attraktiven Dorfzentrums im Rahmen eines Richtplanes. Die Gemeinde schafft die nötigen Grundlagen und fördert die Realisierung.

im kantonalen Recht geregelt

von Gebieten mit Bebauungsplanpflicht abgelöst

# Art. 7 Wohn- und Geschäftszone<sup>1</sup>

1 Die Wohn- und Geschäftszone dient der Realisierung gemischt genutzter Bauten entlang der Kantonsstrasse. Gestattet sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe-, Büro- oder Verkaufsflächen und öffentliche Bauten und Anlagen.

### 2Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>WG-4</u>	<u>WG-3</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnützungsziffer total	0,9	0,7
wovon für Wohnen max.	0,75	0,55

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 \*,

# Art. 6 Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7

1 Die Wohn- und Arbeitszone Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7 dienen der Realisierung gemischt genutzter Bauten entlang der Kantonsstrasse. Gestattet sind Wohnungen, sowie nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs-Gewerbe-, Büro- oder Verkaufsflächen- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2Es darf wie folgt gebaut werden:

	Z 0.9	Z 0.7
Vollgeschosse	4	3
Ausnützungsziffer total	0.9	0.7
wovon für Wohnen max.	0,75	0,55

neue Zonenbezeichnung für heutiges Zentrum

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

3Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

4Das Erdgeschoss hat der gewerblichen Nutzung zu dienen. Der Gemeinderat kann aber reine Wohnbauten bewilligen, wenn das Erdgeschoss die für die gewerbliche Nutzung nötigen baulichen Voraussetzungen erfüllt, um es bei Bedarf umnutzen zu können, und die allgemeinen Voraussetzungen (z.B. Parkierung, Erschliessung, innere Aufteilung) für die gewerbliche Nutzung erfüllt sind.

betr. überhohes Erdgeschoss: vgl. § 139 Abs. 1 PBG

# Art. 7 Zentrumszone Bahnhof

1 Die Zentrumszone Bahnhof dient der Weiterentwicklung eines erlebnisdichten Zentrums und der Neuschaffung eines stadtparkartigen Wohnquartiers. Auf der Ostseite der Bahnlinie rundet die Zentrumszone Bahnhof das Zentrum von Horw ab. Auf der Westseite ist ein neues, dichtes Wohnquartier vorzusehen und entlang der Ringstrasse sind vermehrt Zentrumsnutzungen anzusiedeln.

2 Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Der Freiraumgestaltung ist grosses Gewicht beizumessen und es sind angemessene Grünräume zu schaffen. Dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr ist eine besondere Bedeutung beizumessen. In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden.

3 Die gesamte Zentrumszone Bahnhof ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für

neu eingefügt

Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

### Art. 8 Wohnzonen<sup>1</sup>

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

#### 2Es darf wie folgt gebaut werden:

Vollgeschosse max.	<u>Ausnützungsziffer</u>	Gebäudelänge max.
4	0,75	45 m
3	0,55	45 m
3	0,45	45 m
2	0,35	35 m
2	0,30	25 m
	4 3 3	3 0,55 3 0,45 2 0,35

Die Ausnützungsziffer beträgt jedoch höchstens 0.25 pro Vollgeschoss.

Den am 1.1.1996 bestehenden Bauten in der W2 dicht, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnützung von 0.05 gewährt. Diese Ausnützung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

3 In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht redaktionelle Änderung störende Geschäfts- Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2Es darf wie folgt gebaut werden:

<u>Zone</u>	Vollge- schosse max.	Ausnützungs ziffer	<u>Gebäude-</u> länge max.	Firsthöhe max.
W4	4	0.75	45 m	
W3 0.55	3	0.55	45 m	
W3 0.45	3	0.45	45 m	
W2 0.35	2	0.35	35 m	
W2 0.30	2	0.30	25 m	
W2 0.25	2	0.25	35 m	8.5 m
W2 0.15	2	0.15	35 m	8.5 m

Die Ausnützungsziffer beträgt jedoch höchstens 0.25 pro Vollgeschoss.

3Den am 1.1.1996 bestehenden Bauten in der W2 0.35, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnützung von 0.05 gewährt. Diese Ausnützung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

4In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und

Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Wohnzonen redaktionelle Änderung

Zusatz von alt Art. 9 Abs. 6 eingefügt

Art. 8 Wohnzonen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 \*

dergleichen verbinden.

4Für Umbau und Unterhalt von Bauten mit einer nicht zonengemässen Ausnützungsziffer gilt § 179 PBG.

### Art. 9 Landhauszonen A und B<sup>1</sup>

1 Die Landhauszonen sind für eine lockere Überbauung bestimmt. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine zusätzliche Kleinwohnung und kleinere, nicht störende Dienstleistungsbetriebe, die sich baulich in den Zonencharakter integrieren, können zugelassen werden.

2Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Zone A</u>	<u>Zone B</u>
Ausnützungsziffer	0,25	0,15
Maximale Geschosszahl	2 Vollg	eschosse
Maximale Firsthöhe	8.8	50 m

Werden zwei Vollgeschosse erstellt, darf das Untergeschoss an keiner Stelle mehr als 80 cm sichtbar sein. Ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Garagen und Einstellhallen.

3Gestaltungspläne haben die Zonenvorschriften einzuhalten. Dichte Siedlungsformen (Reihen-, Terrassen-

dergleichen verbinden. Vor der Erteilung der Baubewillligung kann der Gemeinderat einen Bebauungsplan oder Gestaltungsplan erstellen bzw. verlangen, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.

5In den Zonen W2 0.25 und W2 0.15 dürfen Stützmauern eine Höhe von <del>1,00</del>-1.50 m ab gewachsenem oder gestaltetem Terrain nicht übersteigen.

4Für Umbau und Unterhalt von Bauten mit einer nicht zonengemässen Ausnützungsziffer gilt § 179 PBG.

# Art. 9 Landhauszonen A und B

1 Die zweigeschossigen Wohnzonen in landschaftlich empfindlicher Lage sind für eine lockere Überbauung bestimmt. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine zusätzliche Kleinwohnung und kleinere, nicht störende Dienstleistungsbetriebe, die sich baulich in den Zonencharakter integrieren, können zugelassen werden.

2Es darf wie folgt gebaut werden:

Zone A Zone B

Ausnützungsziffer 0,25 0,15

Maximale Geschosszahl 2 Vollgeschosse

Maximale Firsthöhe 8,50 m

Werden zwei Vollgeschosse erstellt, darf das Untergeschoss an keiner Stelle mehr als 80 cm sichtbar sein. Ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Garagen und Einstellhallen.

3Gestaltungspläne haben die Zonenvorschriften einzuhalten. Dichte Siedlungsformen (Reihen-, Terrassen-

im kantonalen Recht geregelt

in Art. 8 verschoben

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 \*

siedlungen, usw.) sind ausgeschlossen.

4Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Mauern (Stützmauern, Einfriedungen) dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m ab gewachsenem Boden nicht übersteigen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

5 Der Gemeinderat kann aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Baubewilligung weitere Auflagen über Gebäudelänge, Dachformen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, Bepflanzung usw. verbinden.

6In der Landhauszone B haben Bauten aufgrund der exponierten Lage gestalterischen Anforderungen in besonderem Mass Rechnung zu tragen. Baubewilligungen sind in der Regel nur aufgrund von Bebauungsplänen möglich, welche Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhalten.

siedlungen, usw.) sind ausgeschlossen.

4Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Mauern (Stützmauern, Einfriedungen) dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m ab gewachsenem Boden nicht übersteigen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

5 Der Gemeinderat kann aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Baubewilligung weitere Auflagen über Gebäudelänge, Dachformen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, Bepflanzung usw. verbinden.

6 In der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage II haben Bauten aufgrund der exponierten Lage gestalterischen Anforderungen in besonderem Mass Rechnung zu tragen. Vor der Erteilung der Baubewillligung kann ein Bebauungsplan verlangt werden, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.

vgl. neu Art. 8 Abs. 5

## Art. 10 Kurzone A Winkel<sup>1</sup>

1 Die Kurzone A Winkel dient dem Aufbau eines Kurund Erholungsraumes sowie der Gestaltung einer Promenade.

2Gestattet sind:

# Art. 9 Kernzonen Winkel und Dorf

1 Die Kernzonen Winkel und Dorf dienen dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile.

2 Es sind Wohnbauten, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen zulässig. Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den historischen Ortsteil integrieren.

neue Zonenbezeichnung für historischen Kern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 \*

- a) Wohnbauten, die den Charakter des Weilers wahren, mit einer maximalen Ausnützungsziffer von 0,40;
- b) Hotel- und Restaurationsbetriebe;
- c) Anlagen für Freizeit und Freizeitsport;
- d) immissionsfreie Gewerbe sowie Dienstleistungsbetriebe, die der Zweckbestimmung der Kurzone A dienen.

3Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den Weiler integrieren.

4Es darf wie folgt gebaut werden:

Maximale Gebäudehöhe 2 Vollgeschosse (Hotels: 3 Vollgeschosse). Eine höhere Bauweise durch Gestaltungsplan ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des Weilers zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

5 In einem Richtplan werden alle wesentlichen Randbedingungen, die für die Entwicklung der Kurzone Winkel von Bedeutung sind, festgehalten, insbesondere öffentliche Wegverbindungen, Verkehrsanlagen und erhaltenswerte Bauten. Für die im Richtplan festgehaltenen Bauten gelten die vorhandenen Volumen und Nutzun-

3 In einem Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Weiterentwicklung und Wahrung des historischen Charakters, insbesondere die

- Abmessungen der Bauvolumen,
- maximale Gebäudehöhe,
- Dachformen,
- schützenswerten Bauten,
- öffentlichen Freiräume,
- Verkehrsanlagen und
- öffentlichen Fuss- und Veloverbindungen festgehalten.

3Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den Weiler integrieren.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.

5 Der Gemeinderat kann Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des historischen Ortsteils zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

5 In einem Richtplan werden alle wesentlichen Randbedingungen, die für die Entwicklung der Kurzone Winkel von Bedeutung sind, festgehalten, insbesondere öffentliche Wegverbindungen, Verkehrsanlagen und erhaltenswerte Bauten. Für die im Richtplan festgehaltenen Bauten gelten die vorhandenen Volumen und Nutzun-

neu Bebauungsplanpflicht anstelle des Richtplans

Bestandesgarantie abschliessend im kantonalen Recht geregelt

Anstoss zu Bebauungsplan kann auch von Privaten ausgehen

gen, auch wenn sie übernutzt sind.

gen, auch wenn sie übernutzt sind.

#### Art. 11 Kurzone B Halbinsel

1 Die Kurzone B dient dem Aus- und Aufbau der Hotelund Kurbetriebe.

2In der Kurzone B sind Um-, Neu- und Erweiterungsbauten von Hotels und Kurhäusern gestattet. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber und Personal der Hotels und Kurhäuser gestattet. Ferienhäuser sind verboten. Bauten für die Parahotellerie, die in einem direkten betrieblichen Zusammenhang zu einem angrenzenden Hotel- oder Kurbetrieb stehen, sind gestattet.

3 In der Kurzone B sind Anlagen für Freizeit, Freizeitsport und Erholung, sowie Parks und Promenaden, die dem Ausbau eines allgemein zugänglichen Erholungsraumes dienen, angemessen zu berücksichtigen.

4Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Zu den Bauprojekten, die das Landschaftsbild wesentlich verändern, holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Orts- und Landschaftsbildkommission (OLK) gemäss § 140a PBG ein. Er legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

5 Umfasst das Plangebiet eine Grundstückfläche von mehr als 3000 m2, ist in der Regel ein Gestaltungsplan erforderlich.

# Art. 10 Sonderbauzone Tourismus

1 Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

2In der Kurzone B sind Um-, Neu- und Erweiterungsbauten von Hotels und Kurhäusern gestattet. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber und Personal der Hotels und Kurhäuser gestattet. Ferienhäuser sind verboten. Bauten für die Parahotellerie, die in einem direkten betrieblichen Zusammenhang zu einem angrenzenden Hotel- oder Kurbetrieb stehen, sind gestattet.

2Die der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

3 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Der Gemeinderat legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farbund Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

4Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden. Bei Baubewilligungen für Um-, Anbauten und Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann

neue Zonenbezeichnung

Öffnung des Zonenzwecks zur Weiterentwicklung der sich ohnehin im Umbruch befindlichen Gebiete

der Gemeinderat auf das Erfordernis eines Bebauungsplans verzichten.

5 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

Vorgaben für die differenzierte Entwicklung der verschiedenen Gebiete

#### Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und der Aussicht

#### Felmis:

 Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

#### St. Niklausen:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

### Kastanienbaum:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

### Chrischona:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot f
  ür Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Gewährleistung einer angemessenen Aussicht vom Seeacherweg

#### Ortmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

### Art. 12 Gewerbe- und Wohnzone

1 Die Gewerbe- und Wohnzone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe, Büro- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

#### 2Gestattet sind:

Fassadenhöhe: max. 14 m Firsthöhe: max. 17 m Grünflächenziffer: mind. 0,25 Überbauungsziffer: max. 0,45 Ausnützungsziffer für Wohnen: max. 0,30

# Art. 11 Arbeits- und Wohnzone

1 Die Arbeits- und Wohnzone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe, Büro- und Dienstleistungsbetriebe Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Gastgewerbe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

#### 2Gestattet sind:

Fassadenhöhe: max. 14 m Firsthöhe: max. 17 m Grünflächenziffer: mind. 0,25 Überbauungsziffer: max. 0,45 Ausnützungsziffer für Wohnen: max. 0,30 neue Zonenbezeichnung

redaktionelle Änderung

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.	Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.	
3 Innerhalb der Gewerbe- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.	3 Innerhalb der Arbeits- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.	
4Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und zu gliedern und haben auf umliegende Bebauungen Rücksicht zu nehmen.	4Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und zu gliedern und haben auf umliegende Bebauungen Rücksicht zu nehmen.	
	Art. 12 Zone für verdichtete Bauweise In den im Zonenplan speziell als Zone für verdichtete Bauweise gekennzeichneten Gebieten gelten in Abweichung gegenüber der zonengemässen Nutzung folgende Ausnützungsziffern: - Gebiet Brändistrasse: - Gebiet Wegmatt: - Gebiet Bachstrasse: - AZ 0.45 - Gebiet Bachstrasse: - AZ: 0.45 - Gebiet Wegscheide: - AZ: 0.90 - Gebiet Wegscheide: - AZ: 0.85	gestützt auf § 38 PBG neu eingefügt
Art. 13 Industriezone  1 Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.  2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal er-	Art. 13 Arbeitszone  1 Die Arbeitszone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.  2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort ge-	neue Zonenbezeichnung
stellt werden.  3Gestattet sind:	bundenes Personal erstellt werden.  3Gestattet sind:	

Überbauungsziffer:	max. 0,45	Überbauungsziffer:	max. 0.45
Fassadenhöhe:	max. 18 m	Fassadenhöhe:	max. 18 m
Firsthöhe:	max. 21 m	Firsthöhe:	max. 21 m
Grünflächenziffer:	mind. 0,20	Grünflächenziffer:	mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4Innerhalb der Industriezone gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber der Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4Innerhalb der Arbeitszone gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber der Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

# Art. 14 Arbeitszone Sand und Kies

1 Die Arbeitszone Sand und Kies dient der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung und dem Verlad von Sand-, Kies- und Betonprodukten sowie der Belagsaufbereitung und Wiederaufbereitung von Baustoffen. Stark störende Betriebe sind zulässig.

2Zulässig sind die für den Zonenzweck erforderlichen Industrie-, Hafen- und Verkehrsanlagen. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet.

3 Es darf einzig eine Wohnung für die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

### 4Gestattet sind:

Überbauungsziffer: max. 0.45

neu eingefügt zur Sicherung des Betriebsstandorts

max. 18 m Fassadenhöhe: max. 21 m Firsthöhe: Grünflächenziffer: mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

5 Innerhalb der Arbeitszone Sand und Kies gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages.

### Art. 14 Zone für öffentliche Zwecke

1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es gelten die Bestimmungen von § 51 PBG.

2Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

Zone für öffentliche Zwecke

1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und im kantonalen Recht geregelt künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es gelten die Bestimmungen von § 51 PBG.

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements konkret umschrieben.

#### Art. 15

### Zone für Sport- und Freizeitanlagen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Hafenanlagen, Campingund Rastplätze, Familiengärten und für Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen von § 52 PBG.

2Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

#### Art. 16

### Zone für Sport- und Freizeitanlagen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Hafenanlagen, Campingund Rastplätze. Familiengärten und für Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen von § 52 PBG.

1 Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements konkret umschrieben.

im kantonalen Recht geregelt

#### Art. 16 Grünzone

1 Die Grünzone umfasst unüberbaute Flächen innerhalb

#### Art. 17 Grünzone

1 Die Grünzone umfasst unüberbaute Flächen innerhalb im kantonalen Recht geregelt

bundesrechtlichen Vorschriften.

2Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest. Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen. An exponierten Lagen sind grossflächige Gewächs- und Treibhäuser sowie Plastiktunnels nicht gestattet.

3 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4Die traditionellen Areale mit hochstämmigen Obstbäumen sollen als Lebensraum bedrohter Vogelarten soweit möglich erhalten bleiben. Der Gemeinderat fördert den Ersatz abgehender Obstbäume.

bundesrechtlichen Vorschriften.

1 Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest. Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

2 Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

4 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4Die traditionellen Areale mit hochstämmigen Obstbäumen sollen als Lebensraum bedrohter Vogelarten soweit möglich erhalten bleiben. Der Gemeinderat fördert den Ersatz abgehender Obstbäume.

Eigener Abs. 2 definiert

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
5 Der Gemeinderat trifft Massnahmen zur ökologischen Ergänzung von Landschaften mit lückenhaftem Lebensraumverbund im Rahmen eines Leitplanes. <sup>1</sup>	5Der Gemeinderat trifft Massnahmen zur ökologischen Ergänzung von Landschaften mit lückenhaftem Lebensraumverbund im Rahmen eines Leitplanes.	
6Der Gemeinderat kann für Massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 Abgeltungen und Beiträge in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern regeln.	6Der Gemeinderat kann für Massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 Abgeltungen und Beiträge in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern regeln.	
	5 Der Gemeinderat fördert ökologisch oder landschaftlich wertvolle Lebensräume und Naturelemente sowie deren Aufwertung und Vernetzung. Er kann dafür in Verträgen Beiträge und Abgeltungen an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bzw. Eigentümerinnen oder Eigentümer festlegen.	frühere Absätze 4 - 6 zusam- mengefasst und vereinheitlicht
Art. 18 Übriges Gebiet B	<mark>Art. 19</mark> Übriges Gebiet B	
1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.	1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.	Verweis auf PBG nötig, weil Rechtsfolgen gemäss PBG
2In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.	2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.	
3Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B langfristig die Bauzone erweitert werden.	3Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B langfristig die Bauzone erweitert werden.	gestrichen, wiederholt § 56 Abs. 3 PBG
Art. 19 Übriges Gebiet C	Art. 20 Übriges Gebiet C	
1 Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnah-	1Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnah-	Verweis auf PBG nötig, weil Rechtsfolgen gemäss PBG

men nach dem Recht über den Natur- und Heimat-

schutz erlassen wurden.

schutz erlassen wurden.

men nach dem Recht über den Natur- und Heimat-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Siehe Massnahmekarte des Lebensrauminventars der Schweiz. Vogelwarte vom Januar 1990 sowie "Leitplan" gemäss § 8 ff. des kant. Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz.

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
2Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.	2Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.	
Art. 20 Freihaltezone	Art. 20 Freihaltezone	ersatzlos gestrichen, für fragliche Flächen gelten neu Grün- oder Landschaftsschutzzone
1 Die Freihaltezone dient dazu, Waldränder und Aussichtslagen freizuhalten.	1 Die Freihaltezone dient dazu, Waldränder, Aussichts- lagen und Vernetzungskorridore freizuhalten.	
2In diesen Zonen sind keine baulichen Massnahmen, Deponien oder Terrainveränderungen gestattet.	2In diesen Zonen sind keine baulichen Massnahmen, Deponien oder Terrainveränderungen gestattet.	
3Der Gemeinderat kann Anlagen für Freizeit und Erholung gestatten, die der Allgemeinheit dienen.	3Der Gemeinderat kann Anlagen für Freizeit und Erholung gestatten, die der Allgemeinheit dienen.	
Art. 21 <sup>1</sup> Abbauzone	Art. 21 Abbauzone	Neue Formulierung als Folge der angenommenen Initiative
1 In dieser Zone sind der Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm und anderen Materialien sowie das Wie- derauffüllen zulässig.	1 In dieser Zone sind der Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm und anderen Materialien sowie das Wie- derauffüllen zulässig.	
2 Die abgebauten Gebiete sind gemäss Abbau- und Re- kultivierungskonzept mit unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien wieder aufzufüllen. Verboten sind die Deponie anderer Materialien und Abfälle wie beispiels- weise andere Inertstoffe, Feststoffe und Sonderabfälle, ausgenommen Ziegel- und Backsteinbruch aus dem eigenen Werk.	2Die abgebauten Gebiete sind gemäss Abbau- und Re- kultivierungskonzept mit unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien wieder aufzufüllen. Verboten sind die Deponie anderer Materialien und Abfälle wie beispiels- weise andere Inertstoffe, Feststoffe und Sonderabfälle, ausgenommen Ziegel- und Backsteinbruch aus dem eigenen Werk.	
3Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche	3Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche	
a) für den Abbaubetrieb erforderlich sind.	a) für den Abbaubetrieb erforderlich sind.	
b) der landschaftsgerechten Eingliederung dienen bzw.	b) der landschaftsgerechten Eingliederung dienen bzw.	
<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Oktober 1997 **		

- sich optimal in die Landschaft eingliedern.
- c) der Rekultivierung, Auffüllung und Nachnutzung dienen.

Aufbereitungsanlagen, die nicht obengenanntem Zweck dienen, sind nicht zulässig.

4Die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit hat in Etappen gemäss dem Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Jede Etappe umfasst einen Etappenplan, in welchem die landschaftliche Eingliederung und die Rekultivierung (Nachnutzung) dargestellt sind. Die Etappen werden vom Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Auffüllgebiete der vorhergehenden Etappe gemäss Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefüllt und für die Nachnutzung vorbereitet sind. Die Etappenpläne der zu bewilligenden Etappe müssen vorliegen.

5 Die Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt sind entsprechend den Aussagen des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Etappen sind die geeigneten Massnahmen namentlich in Bezug auf die Sicherheit vor Rutschungen festzulegen. Der Gemeinderat entscheidet im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einzelner Etappen über die Zweckmässigkeit einer Sicherstellung für die vorgesehenen Rekultivierungsmassnahmen.

6 Ausserhalb der Abbauzone dürfen keine Abbaubewilligungen erteilt werden.

sich optimal in die Landschaft eingliedern.

c) der Rekultivierung, Auffüllung und Nachnutzung dienen.

Aufbereitungsanlagen, die nicht obengenanntem Zweck dienen, sind nicht zulässig.

4Die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit hat in Etappen gemäss dem Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Jede Etappe umfasst einen Etappenplan, in welchem die landschaftliche Eingliederung und die Rekultivierung (Nachnutzung) dargestellt sind. Die Etappen werden vom Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Auffüllgebiete der vorhergehenden Etappe gemäss Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefüllt und für die Nachnutzung vorbereitet sind. Die Etappenpläne der zu bewilligenden Etappe müssen vorliegen.

5 Die Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt sind entsprechend den Aussagen des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Etappen sind die geeigneten Massnahmen namentlich in Bezug auf die Sicherheit vor Rutschungen festzulegen. Der Gemeinderat entscheidet im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einzelner Etappen über die Zweckmässigkeit einer Sicherstellung für die vorgesehenen Rekultivierungsmassnahmen.

6Ausserhalb der Abbauzone dürfen keine Abbaubewilligungen erteilt werden.

# Art. 21 Rekultivierungszone

- 1 Die Zone bezweckt die Rekultivierung und die Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung.
- 2 Ziele der Rekultivierung sind eine sichere und naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche (ohne Wiederauffüllung), der Erhalt oder der Ersatz der bestehenden Naturwerte und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession).
- 3 Die zur Sicherung und der naturnahen Gestaltung des Abbaugebietes notwendigen Terrainveränderungen sowie das Zuführen des dazu notwendigen Materials sind zulässig. Dabei sind Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat Massnahmen zu ergreifen, um die Erosion der Abbauflächen mit geeigneten Massnahmen zu verzögern und die Böschungen zu stabilisieren (Entwässerung, bepflanzte Berme o.a.).
- 4 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Rekultivierungsprojekt zu erstellen, in welchem die naturnahe Gestaltung, die landschaftliche Eingliederung, der Schutz bestehender Lebensräume, die Nachnutzung sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden.
- 5 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Unterhalts- und Nachsorgekonzept zu erstellen, welches nach

erfolgter Rekultivierung den Unterhalt und die Kontrolle der Rekultivierungsflächen sowie der erstellten Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsanlagen, Wegnetz o.a.) gewährleistet.

#### Schutzzonen Schutzzonen

#### Art. 22 Uferzone

1 Die Uferzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone ist einer natürlichen Ufergestaltung sowie der Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung besondere Beachtung zu schenken.

2In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden.

3Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach § 181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.

4Der Gemeinderat erarbeitet über die Uferzone einen Richtplan. Dieser ist wegleitend bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbinden oder sie zeitlich befristen.

# Art. 22 **Uferschutzzone**

1 Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswer- redaktionelle Änderungen ter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone sind eine natürlichen Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung besondere Beachtung zu schenken anzustreben.

2In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig für naturnahe Ufergestaltungen oder für die öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche.

3Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach § 181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.

3Der Gemeinderat erarbeitet über die Uferzone einen Richtplan. Dieser ist wegleitend bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen kann der Gemeinderat nach Beverhinden oder sie zeitlich befristen

neue Zonenbezeichnung

Bestandesgarantie abschliessend kantonal geregelt

Entfällt, mit Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel Bereich abgedeckt, weitere Planungen darf initieren.

#### Art. 23

#### Kommunale Naturschutzzone

1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

2Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden. Für Ausbauten des Leitungsnetzes der übergeordneten Elektrizitätsversorgung können Ausnahmen bewilligt werden.

3Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nicht zulässig.

#### Art. 23

#### Kommunale Naturschutzzone

1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen ist nicht zulässig. Die kommunale Naturschutzzone kann auch Wald- und Seeflächen überlagern.

materielle Ergänzungen

2Der Gemeinderat legt das Schutzziel und die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz fest. Er erlässt nach Bedarf Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die Nutzung mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

ehemals Abs. 5
"nach Bedarf": Es sind nicht in
jedem Fall besondere Bestimmungen zu erlassen und zu vereinbaren

3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden. Für Ausbauten des Leitungsnetzes der übergerdneten Elektrizitätsversorgung können Ausnahmen bewilligt werden.

4Der Gemeinderat kann Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung, die dem Schutzziel, der Naturbeobachtung und der Sensibilisierung für Naturanliegen dienen bewilligen.

5Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen.

2. Teil ist ehemals Abs. 3

4Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

5Der Gemeinderat erlässt die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz. Er erlässt Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt nach Anhörung des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz die Nutzung mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

#### Art. 24 Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.

2Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten. Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern regeln.

6 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

7 Der öffentliche Zugang zu Wald- und Seeflächen kann Neue Formulierung eingeschränkt werden, wenn das Schutzziel anders nicht erreicht werden kann. Schutzgebiete mit eingeschränktem öffentlichem Zugang sind mit geeigneter Signalisation zu kennzeichnen.

#### Art. 24 Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung empfindlicher Landschafts- und Erholungsräume sowie Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Sie ist der gesamten Landwirtschaftszone überlagert.

2Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen und Waldrandbegradigungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten.

- 3 Bauten und Anlagen, Intensivobstanlagen, Christbaumkulturen und Energiegewinnungsanlagen sind gestattet, sofern eine Integration in das Landschaftsbild gewährleistet ist.
- 4 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.

5 Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung sowie die Ergänzung der Landschaft mit Naturobjekten wie

Neue Formulierung und materielle Ergänzungen

Bäumen, Hecken, Weihern etc. mit Beiträgen und in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern fördern.

### Art. 25 Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachriedes stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3In einem Streifen von 10 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5 m reduziert werden.

#### Art. 25 Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachriedes stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3In einem Streifen von 10 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung vom 23.4.1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5 m reduziert werden.

Datum ergänzt

### Art. 26 Gefahrenhinweiszone

- 1 Für gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind im Baugebiet Gefahrenhinweiszonen festgelegt.
- 2 Die Gefahrenhinweiszonen basieren auf der Gefahrenkarte, welche bei der Gemeinde zur Einsicht aufliegt und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen beizuziehen ist. Die Bestimmungen der überlagernden Gefahrenhinweiszonen gehen den Grundnutzungszonen vor.

3 In Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung gemäss Gefahrenkarte haben die Baugesuchsteller bei Neubauten, bei massgeblichen Änderungen an bestehenden Bauten oder bei Terrainveränderungen basierend auf der Gefahrenkarte Schutzmassnahmen vorzusehen. In Gebieten mit geringer Gefährdung gemäss Gefahrenkarte werden Schutzmassnahmen empfohlen.

4 Die Gefährdung für angrenzende Gebiete darf durch Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht erhöht werden.

5 Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind im Baugesuch aufzuzeigen und zu begründen. Es ist darzulegen, dass mit der vorgesehenen Bauweise und den geplanten Schutzmassnahmen auf dem Baugrundstück eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und sich für angrenzende Gebiete keine Erhöhung der Gefahr ergibt.

6 Der Gemeinderat kann allfällig notwendige, weitergehende Auflagen verfügen und Nutzungseinschränkungen erlassen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat auf Kosten der Baugesuchsteller den Beizug anerkannter Fachexperten verlangen.

## Art. 26 Naturobjekte und Parkanlagen

1 Der Gemeinderat bezeichnet die lokalen Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge.

2Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten Parkanlagen. Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten

# Art. 27 Naturobjekte und Parkanlagen

1 Der Gemeinderat bezeichnet die Die im Zonenplan gekennzeichneten kommunalen-lokalen-Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge sind geschützt.

2 Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten Die im Zonenplan gekennzeichneten Parkanlagen sind geschützt. Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, so-

Änderung der Systematik

Änderung der Systematik

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
bleibt.	fern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt.	
3Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der lokalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist. 1, 2	3Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der lokalen kommunalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.	
Art. 27 Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen	Art. 27 Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen	in Art. 4 geregelt
1 Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverord- nung (LSV) für die einzelnen Zonen sind in Art. 4 und im Zonenplan festgelegt.	1 Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverord- nung (LSV) für die einzelnen Zonen sind in Art. 4 und im Zonenplan festgelegt.	
2Bei Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten ist Art. 31 der Lärmschutzverordnung anwendbar.	2Bei Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten ist Art. 31 der Lärmschutzverordnung anwendbar.	Entfällt, keine lärmvorbelasteten Gebiete mehr
Art. 28 Aussichtspunkte  Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte. Er erlässt die Massnahmen zum Schutz der Aussichtspunkte, sowie deren Gestaltung und Unterhalt in einer Verordnung.	Art. 28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement.  Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte sowie die Bereiche mit schützenswerter Aussicht. Er erlässt Massnahmen zu deren Schutze, Gestaltung und Unterhalt in einer Verordnung.	Zusammenlegung von Art. 28 und 29 alt BZR

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Siehe Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Dezember 1989.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken und Feldgehölzen sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang 4.3 der Stoffverordnung).

#### Art. 29 Aussichtsschutz

1 In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.

2Die Vorschriften bezüglich Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten.

#### Art 28 Aussichtsschutz

1 In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang wird neu im Reglement geregelt von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.

3 Die Vorschriften bezüglich Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten.

# Art. 29 Archäologische Schutzzone

1 Die archäologische Schutzzone überlagert andere Zonen und bezweckt den Schutz archäologischer Fundstellen.

2Eingriffe in den Boden, die im Sinn von § 184 des Planungs- und Baugesetzes baubewilligungspflichtig sind, dürfen erst nach Zustimmung durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ausgeführt werden. Das Gesuch ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen.

3 Im Übrigen gilt für archäologische Fundstellen das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960.

ergibt sich automatisch aus Absatz 1

Neu eingefügt (Vorgabe Kanton)

Kosten

Geltungsdauer

Genehmigung, grundbuchliche Behandlung

<del>§ 78</del>

<del>§ 79</del>

<del>§ 80</del>

§ 78

§ 79

§ 80

Kosten

Geltungsdauer

Genehmigung, grundbuchliche Behandlung

#### III. SONDERNUTZUNGSPLANUNG

## Art. 31 Ergänzende Bestimmungen

1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3000 m2.

2Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

3Gestaltungspläne in den Landhauszonen A und B dürfen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan nicht abweichen.

4Der Gemeinderat kann in den Gestaltungsplänen Erschliessungs- und/oder Realisierungsetappen vorschreiben.

# Art. 30 Gestaltungsplan

1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3000 m2.

2Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

3Gestaltungspläne in den Landhauszonen A und B dürfen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan nicht abweichen.

3Der Gemeinderat kann in den Gestaltungsplänen Erschliessungs- und/oder Realisierungsetappen vorschreiben.

3Der Gemeinderat kann die Durchführung eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

# ngsplan

Festlegung gestützt auf § 75 Abs. 1 PBG

Auch in diesen Zonen soll ein Anreiz für entsprechend hochstehende Qualität einer Überbauung geboten werden.

Möglichkeit für diese Vorgabe besteht immer, auf eine explizite Definition kann verzichtet werden.

# Art. 31 Gestaltungsplanpflicht

1 Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.

2Der Umbau und die Zweckänderung bestehender Bauten sind im Rahmen der Vorschriften der Grundnutzung ohne Gestaltungsplan zulässig.

neu eingefügt aufgrund vertiefter Quartieranalysen

3Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

#### Stirnrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und des Waldrandes
- Einbezug der Naturobjekte und des Aussichtspunktes

#### Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Berücksichtigung des Waldrandes

#### Wide:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Fusswegnetz (u.a. Schulweg)

### Langensand:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Einbezug der Bachöffnung

### Wegmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung

BZR 1. Dezember 1996		Entwurf BZR 2009	Bemerkungen	
		<ul> <li>Planerische Sicherstellung einer neuen Gleisquerung, für eine direktere Anbindung an das Schulzentrum</li> </ul>		
	7. Planungszone	7. Planungszone		
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen	
§ 81 § 82 § 83 § 84 § 85	Zweck Zuständigkeit Geltungsdauer Verfahren Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne	§ 81 Zweck § 82 Zuständigkeit § 83 Geltungsdauer § 84 Verfahren § 85 Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne		
	DUMLEGUNG UND REGULIERUNG	B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG		
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen	
§ 86-101 Landumlegung § 102-104 Grenzregulierung		§ 86-101 Landumlegung § 102-104 Grenzregulierung	too regarding in	
C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE		C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE		
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordne- tes Recht gestrichen	
§ 105 § 106-108 § 109-112	3 3	§ 105 Pflicht zur Übernahme von Grundstücken § 106-108 Entschädigungen § 109-112 Beiträge	tos recent gestilonen	

D. BAUV	ORSCHRIFTEN	B. BAUVORSCHRIFTEN	
	I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 113	Benützung öffentlichen Grundes	§ 113 Benützung öffentlichen Grundes	3
§ 114 Grund	Zeichen und Einrichtungen auf privatem	§ 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund	
§ 115 rung	Strassenbenennung, Häusernummerie-	§ 115 Strassenbenennung, Häusernummerie- rung	
§ 116	Reklameverordnung	§ 116 Reklameverordnung	
	II. Erschliessung	<mark>I.</mark> Erschliessung	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 117	Grundsatz	<del>§ 117 Grundsatz</del>	Ğ
§ 118	Zufahrt	<del>§ 118 Zufahrt</del>	
§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvor- plätze	§ 119 Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvor- plätze	
	Art. 32	Art. 32	
	Abstellflächen für Fahrzeuge	Abstellflächen für Fahrzeuge	
Die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf priva- tem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglementes über die Abstellflächen auf privatem Grund.		Die Pflicht bzw. das Verbot zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglements über die Abstell- flächen auf privatem Grund.	redaktionelle Änderung

	III. Abstände	II. Abstände	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordne- tes Recht gestrichen
§ 120-129	Grenzabstand	§ 120-129 Grenzabstand	
§ 130-132	Gebäudeabstand	§ 130-132 Gebäudeabstand	
§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeab-	§ 133-134 Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeab-	
	ständen	<del>ständen</del>	
§ 135	Strassenabstand	§ 135 Strassenabstand	
§ 136	Waldabstand	<del>§ 136 Waldabstand</del>	
§ 137	Gewässerabstand	§ 137 Gewässerabstand	
	Art. 33 Zusammenbau	Art. 33 Zusammenbau	
Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.  IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe		Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.	
		III. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 138	Berechnung der Anzahl Vollgeschosse	§ 138 Berechnung der Anzahl Vollgeschosse	
§ 139	Berechnung der Höhenmasse	§ 139 Berechnung der Höhenmasse	
	Art. 34	Art. 34	
	Untergeschoss in Hanglagen	Unter- und Attikageschoss in Hanglagen	
In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.		1In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.	
		2Wird in zweigeschossigen Wohnzonen die zulässige Vollgeschosszahl ausgenutzt, ist das Attikageschoss	Aus Gründen der Landschafts- verträglichkeit sollen Bauten tal-

BZR 1. D	ezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen	
		von der Talseite zurückzuversetzen, so dass das Gebäude talseitig maximal dreigeschossig erscheint.	seitig nicht viergeschossig erscheinen.	
ten für da Kniestoc Dachfirst	Art. 35 Ergänzende Höhenmasse zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelas Dachgeschoss folgende Masse: khöhe: höchstens 0,80 m thöhe bis 2 Vollgeschosse: höchstens 4,00 m thöhe bei übrigen Bauten: höchstens 5,00 m	Art. 35 Ergänzende Höhenmasse Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten für das Dachgeschoss folgende Masse:  Kniestockhöhe: höchstens 0,80 m Dachfirsthöhe bis 2 Vollgeschosse: höchstens 4,00 m Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten: höchstens 5,00 m		
V. \$	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	IV. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes		
§ 140 § 141 § 142 § 143 § 144	Hinweis auf das PBG  Eingliederung, Begrünung Gebäude- und Grundstückunterhalt Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne Niederspannungs- und Schwachstromleitungen, Antennen Gewinnung von Materialien	§ 140 Eingliederung, Begrünung § 141 Gebäude- und Grundstückunterhalt § 142 Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne § 143 Niederspannungs- und Schwachstromleitungen, Antennen § 144 Gewinnung von Materialien	alle Verweise auf übergeordne- tes Recht gestrichen	
		Art. 36 Allgemeine Anforderungen  1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild insbesondere nach folgenden Kriterien:  a. Stellung (Firstrichtung), b. Grösse der Baukuben, c. Wirkung im Strassenraum, d. Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse, e. Dachform, Dachneigung, f. Fassadengliederung,	Leitfaden für Bauherrschaften und Baubewilligungsbehörde zur Steigerung der Rechtssicherheit. nicht abschliessende Aufzählung	

## g. Materialwahl,

# h. Terrain- und Umgebungsgestaltung.

## 2Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen:

- Zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes und Modelle) verlangen;
- b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
- d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

# Art. 36 Aufschüttungen und Abgrabungen

1 Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

### Art. 37

# Aufschüttungen und Abgrabungen

1 Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

# Art. 37 Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

## Art. 38

# Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden. 3Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und Schleppgauben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirsthöhe nicht überragen. Insbesondere in der Gewerbe- und Wohnzone und in der Industriezone können Ausnahmen bewilligt werden.

3 Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und Schleppgauben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirsthöhe nicht überragen. Insbesondere in der Arbeits- und Wohnzone und in der Arbeitszone können Ausnahmen bewilligt werden.

4 Nicht als begehbare Terrasse genutzte Flachdächer ab einer Grösse von 25 m<sup>2</sup> sind extensiv zu begrünen.

zur ökologischen Aufwertung

Art. 38

Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen<sup>1</sup>

1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen.

2 Antennenanlage, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

3Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

#### Art. 39

Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen Technische Anlagen

1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen.

1 Technische Anlagen wie namentlich Antennenanlagen, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

2-Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zu Reklameanlagen.

3 Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation voraus. Die Baubewilligungsbehörde legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung fest.

Neu eingefügt.

neu in Art. 38

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 \*\*\*

## Art. 40

# Landschaftliche Eingliederung

1 Der Gemeinderat kann in einer Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verfügen.

ehemals in Art. 38 alt BZR

2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

3 In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind die erhöhten Anforderungen an Einpassung in das Landschaftsbild und die Gestaltung der Übergangsbereiche zur Landschaft im Umgebungsplannachzuweisen.

# Art. 39 Kulturobjekte

1 Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die Kulturobjekte sind in einem Inventar aufgeführt, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen.

2Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch über-

## Art. 41

## Kulturobjekte

1 Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte und Anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die Kulturobjekte sind in einem Inventar aufgeführt, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat erstellt ein Inventar der schützenswerten Kulturobjekte und -anlagen, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen. Der Gemeinderat inventarisiert die Kulturobjekte und -anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümerinnen oder Eigentümer. Er kann sie auch wieder aus dem Inventar entlassen.

2 Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch über-

Umformulierungen aufgrund Denkmalpflege/Archäologie

BZR 1. De	ezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
Veränder	e Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für ungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die ung des Gemeinderates erforderlich.	geordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.	
Bauten ur	äheren Umgebung von Kulturobjekten sind nd Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturob- beeinträchtigt wird.	3In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturob- jekt nicht beeinträchtigt wird.	
		4Zur Beurteilung von Baugesuchen, die inventarisierte Kulturobjekte und Anlagen betreffen, zieht der Gemeinderat das Inventar bei und verfährt gemäss dessen Vorgaben. Er kann Gutachten erstellen lassen und die kantonale Denkmalpflege oder andere Fachleute beiziehen.	Ergänzung aufgrund Denkmal- pflege/Archäologie
Massnahi kumentat von Schu Schutzma Verfügun	neinde entrichtet angemessene Beiträge an men zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Do- ion und Restaurierung) sowie zur Gestaltung tzobjekten. Der Gemeinderat sichert die assnahmen in Form von Verträgen oder mit gen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der erat in Richtlinien.	5Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.	
	VI. Sicherheit	VI. Sicherheit	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 145 § 146 § 147 § 148 § 149	Allgemeines Gefährdete Gebiete Brandmauern Aufzüge Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte	§ 145 Allgemeines § 146 Gefährdete Gebiete § 147 Brandmauern § 148 Aufzüge § 149 Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte	

## V. Schutz Horwer Bucht

### Art. 42

# Hafen- und Bojenanlagen

Bis Ende 2022 wird in der Horwer Bucht von der Kantonsgrenze bis zur Spissenegg kein zusätzlicher Bootshafen vorgesehen. Die bestehenden Hafen- und Bojenanlagen dürfen nur geringfügig erweitert werden. Als Referenz gilt der Bestand von 1.9.2007

#### VII. Schutz der Gesundheit

### VI. Schutz der Gesundheit

	Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 150	Baustoffe	<del>§ 150</del>	- Baustoffe	
§ 151	Benützung der Bauten und Anlagen	§ 151	Benützung der Bauten und Anlagen	
§ 152	Besonnung	§ 152	- Besonnung	
§ 153	Belichtung und Belüftung	<del>§ 153</del>	Belichtung und Belüftung	
§ 154	Raummasse	§ 154	Raummasse	
§ 155	Isolationen	<u>§ 155</u>	Isolationen	
§ 156	Ausnahmen	<del>§ 156</del>	- Ausnahmen	
§ 157	Behindertengerechtes Bauen	<del>§ 157</del>	Behindertengerechtes Bauen	
§ 158-159	Spielplätze und Freizeitanlagen	<del>§ 158-159</del>	Spielplätze und Freizeitanlagen	
§ 160-161	Immissionsschutz	<del>§ 160-161</del>	- Immissionsschutz	
§ 162	Bezug von Neubauten	§ 162	Bezug von Neubauten	

## Art. 39a Baumaterialien<sup>1</sup>

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

# Art. 43

# Baumaterialien

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 \*\*\*

#### Art. 40

#### Hütten und Barackenbauten

Hütten und Barackenbauten zu Wohnzwecken sind grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

## Art. 41 Erdberührte Räume

1 Gegenüber Fensteröffnungen von bewohnbaren Räumen ist der Böschungsfuss so anzulegen, dass die Schnittgerade von Böschungs- und Fussbodenfläche mindestens 1,50 m von der Gebäudeflucht entfernt liegt. Bei Stützmauern hat dieser Abstand mindestens 2,50 m zu betragen.

2Wohn- und Schlafräume dürfen höchstens auf 20 % ihrer Wandflächen erdberührt sein, wobei Türen und Fenster mitzurechnen sind.

## Art. 42 Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000.-- pro Zimmer zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Luzerner Wohnbaukostenindex anzupassen (169,5 Punkte; 1. April 1977 100 Punkte).

#### Art. 40

#### Hütten und Barackenbauten

Hütten und Barackenbauten zu Wohnzwecken sind grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

# Art. 41 Erdberührte Räume

1 Gegenüber Fensteröffnungen von bewohnbaren Räumen ist der Böschungsfuss so anzulegen, dass die Schnittgerade von Böschungs- und Fussbodenfläche mindestens 1,50 m von der Gebäudeflucht entfernt liegt. Bei Stützmauern hat dieser Abstand mindestens 2,50 m zu betragen.

2Wohn- und Schlafräume dürfen höchstens auf 20 % ihrer Wandflächen erdberührt sein, wobei Türen und Fenster mitzurechnen sind.

## kein Regelungsbedarf mehr

# übergeordnete Festlegung (PBG Wohnhygiene)

### Art. 44

# Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'100.-- pro Zimmer 50.-- pro m² AGF zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Luzerner Wohnbaukostenindex anzupassen (169,5 Punkte; 1. April 1977 100 Punkte) Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 1001).

Luzerner Wohnkostenindex wird nicht mehr geführt. Neuer Index: Schweizer Baupreisindex ist gemäss statistischem Amt LU als Nachfolgeindex des Luzerner Wohnkostenindex zu betrachten. (AGF= anrechenbare Geschossfläche)

Art. 43 Abstellflächen für Kehrichtgebinde und Kompostieranla- gen <sup>1</sup>		Art. 45 Abstellflächen für Kehrichtgebinde und Kompostieranla- gen			
wendigen	ibauten und grösseren Umbauten sind die not- n Abstellflächen und Abholflächen für Kehricht- und Container zu schaffen.	1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die not- wendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehricht- gebinde und Container zu schaffen.			
die Errich	sseren Überbauungen kann der Gemeinderat atung von Kompostieranlagen verlangen und liche Lage festlegen.	2Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.			
	Art. 44 Hundeversäuberungsanlagen	Art. 44 Hundeversäuberungsanlagen	Verzicht auf weitergehende Fest- legungen		
	seren Überbauungen kann der Gemeinderat die g von Hundeversäuberungsanlagen verlangen.	Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Hundeversäuberungsanlagen verlangen.			
	VIII. Energie	<del>VIII. Energie</del>			
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen		
§ 163 § 164 § 165	Ausnützung der Energie Isolation gegen Wärmeverlust Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizan- lagen	§ 163 Ausnützung der Energie § 164 Isolation gegen Wärmeverlust § 165 Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizan- lagen			
	IX. Hochhäuser	IX. Hochhäuser			
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen		
§ 166 § 167 § 168	Begriff und allgemeine Voraussetzungen Besondere Voraussetzungen Profile	§ 166 Begriff und allgemeine Voraussetzungen § 167 Besondere Voraussetzungen § 168 Profile			

Entwurf BZR 2009

Bemerkungen

BZR 1. Dezember 1996

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>vgl. Art. 9 der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 26. November 1992

BZR 1. De	ezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen	
	X. Einkaufszentren	X. Einkaufszentren		
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen	
§ 169 § 170 § 171 § 172 § 173	Begriffe Allgemeine Voraussetzungen Besondere Voraussetzungen Ausnahmen Planungskosten	<ul> <li>§ 169 Begriffe</li> <li>§ 170 Allgemeine Voraussetzungen</li> <li>§ 171 Besondere Voraussetzungen</li> <li>§ 172 Ausnahmen</li> <li>§ 173 Planungskosten</li> </ul>		
	XI. Camping	XI. Camping		
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen	
§ 174 § 175 § 176 § 177	Begriff Voraussetzungen für die Bewilligung Bewilligungspflicht und -verfahren Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen	<ul> <li>§ 174 Begriff</li> <li>§ 175 Voraussetzungen für die Bewilligung</li> <li>§ 176 Bewilligungspflicht und -verfahren</li> <li>§ 177 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen</li> </ul>		
XII. Bes	standesgarantie und neue zonenfremde Bau- ten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bau- ten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen		
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen	
§ 180 ausserha § 181 lagen aus § 182-18	79 Bestehende zonenfremde oder baupolizei- Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen Neue zonenfremde Bauten und Anlagen alb der Bauzonen Bestehende zonenfremde Bauten und Ansserhalb der Bauzonen 33 Verfahren für Bauten und Anlagen ausser- Bauzonen	§ 178-179 Bestehende zonenfremde oder baupolizei- widrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen § 180 Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen § 181 Bestehende zonenfremde Bauten und An- lagen ausserhalb der Bauzonen § 182-183 Verfahren für Bauten und Anlagen ausser- halb der Bauzonen		

E. BAUBE	EWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE	E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE	
§ 184-205	Hinweis auf das PBG Baubewilligung und Baukontrolle <sup>1</sup>	Hinweis auf das PBG § 184-205 Baubewilligung und Baukontrolle	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
F. RECHT	SSCHUTZ	C. RECHTSSCHUTZ	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 206 § 207	Rechtsmittel Einsprache- und Beschwerdebefugnis	§ 206 Rechtsmittel § 207 Einsprache- und Beschwerdebefugnis	
	Art. 45 Rechtsmittel	<mark>Art. 46</mark> Rechtsmittel	
Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.		Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.	
G. AUFSI	CHT, VOLLZUG, STRAFEN	D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 208 § 209 Zustandes	Aufsicht Wiederherstellung des gesetzmässigen	§ 208 Aufsicht § 209 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	
§ 210 § 211 tumsbesch § 212	Einstellung von Bauarbeiten Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigen- ränkungen Kosten	§ 210 Einstellung von Bauarbeiten § 211 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigen- tumsbeschränkungen § 212 Kosten	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Entlang der bestehenden Hochspannungs-Freileitungen besteht ein Leitungskorridor mit Sondervorschriften und Genehmigungsvorbehalt durch die elektrizitätsrechtliche Aufsichtsbehörde.

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
§ 213 Strafbestimmung § 214 Anzeigepflicht	§ 213 Strafbestimmung § 214 Anzeigepflicht	
Art. 46 Zuständige Behörde, Kommissionen	Art. 47 Zuständige Behörde, Kommissionen	
1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.	1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.	
2Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.	2Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.	
Art. 47 Gebühren	<mark>Art. 48</mark> Gebühren	
1 Für die Prüfung der Baugesuche und Nutzungspläne, deren Beurteilung und den Verwaltungsaufwand erhebt der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden, eine Gebühr.	1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben fest. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern zur Anwendung.	Anpassung aufgrund verwal- tungsinterner Überprüfung
2Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, Insbesondere für die Baukontrollen, Expertisen, Reise- kosten und die Nachführungskosten der Grundbuch- vermessung.	2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrollen.	Anpassung aufgrund verwaltungsinterner Überprüfung
Art. 48 Ausnahmen	<mark>Art. 49</mark> Ausnahmen	
1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes insbesondere in Betracht:	1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes insbesondere in Betracht:	
a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehen- de Bauten;	<ul> <li>a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehen- de Bauten;</li> </ul>	

ge/Archäologie

Ergänzung der Denkmalpfle-

- b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 31;
- c) bei Heimen, Hotels und Restaurants;
- d) für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.

2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 23, 25 und 26 können bewilligt werden:

- a) im Interesse der Schutzziele oder
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

3Die Ausnahmebewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

- b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 30 und 31;
- c) wenn dadurch eine siedlungsbaulich und architektonisch qualitätsvollere Lösung erreicht werden kann;
- d) bei Heimen, Hotels und Restaurants;
- e) für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.

2Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 22, 23, Ergänzung mit Uferschutzzone 25 und 27 können bewilligt werden:

- a) im Interesse der Schutzziele oder
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

3Die Ausnahmebewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

## Art. 49 Strafbestimmungen

1Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

2Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

## Art. 50

Strafbestimmungen

1Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

2Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Gefängnis Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

Anpassung an das geänderte NHG LU bzw. an das geänderte eidgenössische Strafgesetzbuch 3Wer die Vorschriften der Art. 23 Abs. 2, 3 oder Art. 25 Abs. 2, 3 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

### H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Hinweis auf das PBG

# § 215-221 Änderung bisherigen Rechts § 222-223 Aufhebung bisherigen Rechts § 224-227 Übergangsbestimmungen

# Art. 50 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 5. April 1981.

2 Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche und Gestaltungspläne sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

3Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Hinweis auf das PBG

§ 215-221 Änderung bisherigen Rechts § 222-223 Aufhebung bisherigen Rechts § 224-227 Übergangsbestimmungen

## Art. 51

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. August 1996.

2Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche und Gestaltungspläne sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

2Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

übergeordnet bereits festgelegt

Horw, 29. August 1996

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident

Der Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 2038 am 2. September 1997, mit Ausnahme von Art. 21 Abbauzone, genehmigt.

- \* Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000 genehmigt.
- \* Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 252 am 16. Februar 2001 genehmigt.
- \*\* Art. 21 (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 23. November 1997 genehmigt.
- \*\* Art. 21 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 351 am 12. März 2002 genehmigt.
- \*\*\* Änderung von Art. 38 und von Art. 39a (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 genehmigt.
- \*\*\* Art. 38 (geändert) und Art. 39a (neu) vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr.948 am 29. August 2006 genehmigt.

Horw.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident

Der Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom ...genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. ... am ... genehmigt.

Anl	hang	j 1		Anł	nanç	g 1			
Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 14)				Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwe- cke (ÖZ) <mark>(Art. 15)</mark>					
öΖ	1	Biregg	Schul- und Sportanlagen	öΖ	1	Biregg	Schul- und Sportanlagen		
öΖ	2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, Unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum	öΖ	2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, Unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum		
öΖ	3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz	öΖ	3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz		
öΖ	4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohn- einheiten	öΖ	4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohn- einheiten, Blindenwohnheim		
öΖ	5	Allmend	Schul- und Sportanlagen	öΖ	5	Allmend	Schul- und Sportanlagen		
öΖ	6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulan- lagen, kulturelle Nutzungen	öΖ	6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen		
öΖ	7	Kirchfeld	Alters- und Pflegeheim, Personalhaus	öΖ	7	Kirchfeld	Alters- und Pflegeheim, Personalhaus		
öΖ	8	Langen- sand	Schul- und Sportanlagen	<del>öΖ</del>	8	Langen- sand	Schul- und Sportanlagen	Wurde aufgehoben	
				öΖ	8	Brunn- matt	Feuerwehr	Neuaufnahme	
öΖ	9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten	öΖ	9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten		
öΖ	10	Krämer- stein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten	öΖ	10	Krämer- stein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten		
öΖ	11	Seewen	Seenforschungsinstitut EAWAG	öΖ	11	Seewen	Seenforschungsinstitut EAWAG		
öΖ	12	Rankried	Schul- und Sportanlagen	öΖ	12	Winkel	Schul- und Sportanlagen Parkplätze	Anpassung Nutzungszweck	
öΖ	13	Ebenau	Kindergarten	öΖ	13	Ebenau	Kindergarten		
öΖ	14	Bifang	Schulanlagen (Technikum)	öΖ	14	Bifang	Schulanlagen (Hochschule)		

BZR 1. Dezember 1996			Ent	Entwurf BZR 2009 Bemerkungen			Bemerkungen		
	öΖ	15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten	öΖ	15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten, <mark>kulturelle Nutzungen</mark>	Ergänzung Nutzungszweck
	öΖ	16	St. Nik- lausen	Pumpwerk der Wasserversorgung	öΖ	16	St. Nik- lausen	Pumpwerk der Wasserversorgung	Wurde aufgehoben
					öΖ	16	Spitz	Pumpwerk der Wasserversorgung	Umzonung von SpF alte Nr. 36
	öΖ	17	Rank- ried	Schul- und Sportanlagen	öΖ	<mark>17</mark>	Rank- ried	Freizeitlokale und -anlagen, Spiel platz	Anpassung Nutzungszweck
					öΖ	18	Bahnhof	öffentliche Räume und Platzbereiche beim Bahnhof, Bahnhofplatz	

Anhang 2	Anhang 2							
Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Frei- zeitanlagen (SF) (Art. 15)	Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Frei- zeitanlagen <mark>(SpF) (Art. 16)</mark>							
SF 20 Allmend Militärische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Familiengärten. Bei baulichen Massnahmen und Terrainveränderungen ist auf die bestehenden Naturobjekte Rücksicht zu nehmen.	SpF 20 Zihlmatt  Militärische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Familiengärten, Bei baulichen Massnahmen und Terrainveränderungen ist auf die bestehenden Naturobjekte Rücksicht zu nehmen Familiengärten, Infrarotschiessanlage, Sport- und Freizeitanlagen in beschränktem Umfang, naturnahe Gestaltung unter Berücksichtigung bestehender Naturwerte.	Anpassung Nutzungszweck						
SF 21 Brändi Familiengärten	SpF 21 Brändi Familiengärten							
SF 22 Waldegg Freizeitanlagen	SpF 22 Waldegg <mark>Hochwasserrückhaltebecken</mark>	Anpassung Nutzungszweck						
SF 23 Allmend Sportanlagen	SpF 23 Allmend Sportanlagen							
SF 24 Roggern Familiengärten	SpF 24 Roggern Familiengärten							
SF 25 Felmis Sportanlagen, Freizeitanlagen	SpF 25 Felmis Sportanlagen, Freizeitanlagen							
SF 26 Gerbe Strandbad	SpF 26 Gerbe <mark>Bademöglichkeiten</mark>							
SF 27 Seewen Hafenanlage EAWAG	SpF 27 Seewen Hafenanlage EAWAG							
SF 28 Seewen Freizeitanlagen, Promenade	SpF 28 Seewen Freizeitanlagen, Promenade <mark>Bademöglichkeiten</mark>							
SF 29 Stein- Hafenanlage bruch	SpF 29 Stein- Hafenanlage bruch							
SF 30 Rüteli Freizeitanlagen	SpF 30 Rüteli Freizeitanlagen, <mark>Promenade</mark> , <mark>Bademöglichkeiten</mark>	Ergänzung Nutzungszweck						
SF 31 Rüteli Freizeitanlagen, Promenade	SF 31 Rüteli Freizeitanlagen, Promenade							

BZR 1. Dezember 1996			Entw	Entwurf BZR 2009			Bemerkungen	
SF	32	Winkel	Strandbad	SpF	<mark>31</mark>	Winkel	Strandbad	
SF	33	Steini- bachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Seebad	SpF	32	Steini- bachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, <del>Seebad,</del> <mark>Bademöglich- keiten</mark>	Anpassung Nutzungszweck
SF	34	N2	Freizeit- und Sportanlagen, Familien- gärten, Parkplätze, Entsorgungsan- lagen	SpF gung	<mark>33</mark> s-	N2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsoranlagen, ökologische Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Überdeckung A2	
SF	36	Spitz	Freizeitanlagen	SpF	36	Spitz	-Freizeitanlagen	Umzonung in ÖZ Nr. 16
SF	37	Kasta- nienbaum	Hafenanlage า	SpF <mark>34</mark> Kasta- nienbaum			Hafenanlage า	
				SpF	35	Sternen- mättli	Freizeitanlagen, Bademöglichkeiten	Umzonung von Grünzone alt Nr. 45

Anl	Anhang 3		Anhang 3					
Zweckbestimmungen der Grünzone (GR) (Art. 16)			Zweckbestimmungen der Grünzone (GR) (Art. 17)					
Gr Gr		Kirchfeld- krete	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig	Gr Gr		Kirchfeld- krete	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig	
Gr	42	Oberrüti	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen; Sportanlagen ohne Hochbauten sind zulässig; be- schränkte Anzahl Parkplätze sind zulässig.	Gr	42	Oberrüti	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen; Sportanlagen ohne Hochbauten sind zulässig; be- schränkte Anzahl Parkplätze sind zulässig.	
Gr	43	Haslihorn	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.	Gr	43	Stutz	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Ortsbezeichnungsanpassung Freizeitanlagen sind zulässig.	
Gr	44	Kasta- nienbaum	Freihaltung von Bauten und Anlagen	Gr	44	Kasta- nienbaum	Freihaltung von Bauten und Anlagen	
Gr	45	Stadel	Freihaltung von Bauten und Anlagen; vier überdeckte, begrünte Abstell- flächen sowie Parkplätze sind zu- lässig.	Gr	45	Stadel	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Anpassung Nutzungszweck vier überdeckte, begrünte Abstell- flächen sowie Parkplätze sind zu- lässig. Erschliessungsanlagen sowie überdeckte, begrünte Abstellflächen sind zulässig.	
Gr	46	Gügerzi	Freihaltung der Aussichtspunkte von Bauten und Anlagen;	Gr	46	Gügerzi	Freihaltung der Aussichtspunkte von Bauten und Anlagen;	
Gr	47	Krebs- bären	Freizeitanlagen sind zulässig	Gr	47	Krebs- bären	Freizeitanlagen sind zulässig	
Gr	48	Riedmatt	Spielplatz	Gr	48	Riedmatt	Spielplatz	
Gr	49	Dormen	Grünzone zwischen Bauzonen und Landwirtschaftszone;	Gr	49	Dormen	Grünzone zwischen Bauzonen und Landwirtschaftszone; <mark>Freihaltung</mark> von Bauten und Anlagen, Nutzung als Gartenanlage	

BZR 1. Dezember 1996			Ent	Entwurf BZR 2009			Bemerkungen	
Gr Gr	50 51	Obchil- chweg Haslihorn	Nutzung als Gartenanlage; Stütz- mauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken	Gr	50	Obchilch- weg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	
				Gr	51	<mark>Ober</mark> - hasli	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; rungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Ortsbezeichnungsanpassung
				Gr	52	Stutz höhe	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Neuaufnahme / Ortsbezeich- nungsanpassung
Gr	52	Jugendhe Dormen	eim Freihaltung vor weiteren Bauten und Anlagen	Gr	<mark>53</mark>	Jugend- heim Dormen	Freihaltung vor weiteren Bauten und Anlagen	Anpassung Nr.
Gr	53	Im Sand	Erhaltung der Bestockung; Freihaltung von Bauten und Anlagen	<del>Gr</del>	53	Im Sand	Erhaltung der Bestockung; Freihal- tung von Bauten und Anlagen	Aufgehoben
				Gr	54	Biregg	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten; Spielplatznutzung (inkl. entspr. Installationen)	Umzonung (alt Wohnzone)
				Gr	55	Hinter- bach	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Freihaltezone)
				<del>Gr</del>	<del>-56</del> -	-Dormen	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Wohnzone)
				Gr	57	Tannegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen	
				Gr	58	Fiora-	Private Parkanlage	Umzonung (alt Wohnzone)

		Park		
Gr	59	Div.	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervege- tation	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr	60	Spissen	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr	61	Felmis	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Umzonung (alt Wohnzone)
Gr	62	Spissen- egg	Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr	63	Steini- bach	Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz Waldrand, Gewässer und Ufervegetation	Umzonung (alt Übriges Gebiet B)
Gr	64	Dorf- bach	Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz Gewässer und Ufervege- tation	Neuaufnahme
Gr	65	Langen- sand	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Nutzung für die Bachöffnung	